

Name:

WIR-Partei

Kurzbezeichnung:

WIR

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Burgackerweg 29
25460 Staufenberg
z. H. Herrn Peter Klis**

Telefon:

(0 64 06) 50 00

Telefax:

-

E-Mail:

peterklis@web.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 17.02.2010)

Name:

WIR-Partei

Kurzbezeichnung:

WIR

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Marianne Grimmenstein-Balas

Stellvertreter:

Steven Scholle

Bernd Schroeder

Horst Tassler

Klaus Wenzel

Schriftführer:

Ulrich Herden

Schatzmeister:

Detlev Rieke

Beisitzer:

Peter Klis

Landesverbände:

./.

Bundes – Satzung,
einschließlich
Finanzordnung,
Schiedsgerichtsordnung,
Urabstimmungsordnung
der politischen Vereinigung

WIR
Bundesverband

Inhalt	Seite
§ 1- Name, Sitz, Tätigkeitsbereich	2
§ 2- Zweck und Grundsätze	2
§ 3- Aufnahme der Mitgliedschaft	2
§ 4- Mitgliedsrechte und Pflichten	2
§ 5- Ehrenmitgliedschaft	2
§ 6- Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7- Gliederung und Organe der Partei	3
§ 8- Jugendorganisation/Bundesverband.....	3
§ 9 - Mitglieder- und Vertreterversammlung	3
§ 10- Einberufung der Mitgliederversammlungen	4
§ 11- Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlungen.....	4
§ 12- Gleichstellung von Frauen und Männern	5
§ 13- Aufstellung von Wahlkandidaten	5
§ 14- Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes.....	5
§ 15- Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....	6
§ 16 - Experimentier-Klausel zu Online-Sitzungen und Konferenz-Schaltungen	6
§ 17- Finanzordnung und Rechnungsprüfung.....	6
§ 18- Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschuss.....	7
§ 19- Schiedsgerichtsordnung	7
§ 20- Ordnungsmaßnahmen gegen Landes-, Kreis- und Ortsverbände.....	8
§ 21- Beschlussfähigkeit der Organe.....	8
§ 22- Urabstimmungsordnung.....	8
§ 23- Offenlegung von Nebeneinkünften.....	9
§ 24- Unvereinbarkeiten.....	9
§ 25- Auflösung und Verschmelzung der WIR.....	9
§ 26- Inkrafttreten der Satzung.....	10

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

- (1) Die politische Vereinigung führt den Namen **WIR**-Partei. Die Kurzbezeichnung lautet **WIR**. Es gibt keine Zusatzbezeichnung.
- (2) Der Sitz der **WIR**-Partei ist der Wohnort des Geschäftsführers.
- (3) Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Vertretung im europäischen Parlament.

§ 2

ZWECK UND GRUNDSÄTZE DER PARTEI

- (1) Die **WIR** wirkt gemäß Art. 21 GG bei der politischen Willensbildung des Volkes der Bundesrepublik Deutschland mit. Zur Umsetzung ihrer politischen Ziele nimmt sie an Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen und Europawahlen teil.
- (2) Die **WIR** bietet den Wählern Lösungen für politische, wirtschaftliche und soziale Probleme an. Sie fordert nichts, was sie nicht auch erfüllen kann.
- (3) Organe und Mitglieder der **WIR** bekennen sich
 - a. zur parlamentarischen Demokratie und zu basisdemokratischen Strukturen,
 - b. zur maximal möglichen Freiheit des Individuums,
 - c. zur Verantwortung für die nachfolgenden Generationen und die Umwelt,
 - d. und zur aktiven Förderung der politischen Willensbildung von Frauen.
- (4) Organe und Mitglieder der **WIR** lehnen sowohl Sozialismus als auch marktradikalen Kapitalismus ab und bieten die Umsetzung von Konzepten an, die Wohlstand für alle Bürger/innen bewirken und dauerhaft sichern sollen.
- (5) Die Lösungen der **WIR** sollen möglichst vielen Menschen nützen.
- (6) Parteimittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

AUFNAHME DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied der **WIR** kann nur werden, wer den Zielen der **WIR** in jeder Hinsicht zustimmt, vor allem § 2 dieser Satzung, und mindestens 16 Jahre alt ist.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied muss schriftlich an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige niedrigste Gliederung der **WIR** gerichtet und eigenhändig unterschrieben sein. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem Bewerber. Eine Aufnahme ist erst mit Zustimmung des jeweiligen Vorstands auf der entsprechenden Ebene vollzogen.
- (3) Die **WIR** führt eine zentrale Mitgliederdatei.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist für eine Übergangsphase von einem Jahr möglich, soweit sich diese Partei für eine grundsätzliche Mitarbeit bei der **WIR** entschieden hat und nirgends bei Wahlen mit der **WIR** konkurriert. Die Doppelmitgliedschaft in einer anderen Partei muss aber aufgegeben werden, sobald sich das Mitglied um ein Mandat für die **WIR** bewirbt.
- (5) Mitgliedsbeiträge sind in der Geschäftsordnung der **WIR** zu regeln.

§ 4

MITGLIEDSRECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der **WIR** im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der **WIR** sowie Gebietsvorstände gewählt werden.
- (3) Interne Dinge sind vertraulich zu behandeln.

§ 5

EHRENMITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen mit Einverständnis des Betroffenen. Sie drückt Anerkennung für die geleistete Arbeit aus. Es ist dem Ehrenmitglied keinerlei Verpflichtung aufzubürden. Sofern es

- die rechtlichen Voraussetzungen hierzu gibt, kann die Mitgliederversammlung das generell gültige Stimmrecht und auch das passive Wahlrecht für Ehrenmitglieder beschließen.
- (2) Das gilt auch für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Diese haben jederzeit das Recht, als Berater gehört zu werden.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern, Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Ggf. gezahlte Spenden oder Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Bundesvorstand oder gegenüber dem zuständigen Landesvorstand schriftlich erfolgen. Der Austritt wird durch Eingang der Kündigung beim Bundes- oder Landesvorstand wirksam.

§ 7

GLIEDERUNG UND ORGANE DER PARTEI

- (1) Die **WIR** gliedert sich in den Bundesverband und in Landesverbände in den staatsrechtlichen Grenzen der Bundesländer sowie in Kreisverbände in Landkreisen und Ortsverbände in kreisfreien Städten.
- (2) Die Organe der **WIR** sind der Bundesvorstand, die Vorstände der Landes-, Kreis- und Ortsverbände sowie deren Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.
- (3) Landes-, Kreis- und Ortsverbände führen den Namen **WIR** mit dem Zusatz der jeweiligen Gebietsbezeichnung.
- (4) Landes-, Kreis- und Ortsverbände können ihre eigenen Angelegenheiten durch eigene Satzungsregeln ergänzen, soweit die hier vorliegende Bundessatzung dies nicht ausschließt. Alle Satzungen müssen den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen und dürfen den Zielen der **WIR** auf Bundesebene nicht widersprechen.

§ 8

JUGENDORGANISATION/BUNDESVERBAND

- (1) Die Jugendorganisation von **WIR** ist eine Vereinigung der Partei, die sich unter Berücksichtigung der Zielsetzung von **WIR** für die besonderen Interessen der Jugend einsetzt. Die Mitgliedschaft in der Jugendorganisation ist ab 14 Jahren möglich und nicht an die Mitgliedschaft in der Partei gebunden.
- (2) Der Bundesverband der Jugendorganisation hat entsprechend den Gebietsverbänden der Partei Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Jugendorganisation erkennt Grundsätze und Ziele der Bundespartei an, Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Bundespartei nicht widersprechen.
- (3) Der Bundesverband der Jugendorganisation hat das Recht, Anträge an die Organe der Bundespartei zu stellen. VertreterInnen des Bundesverbandes der Jugendorganisation in Organen der Partei müssen Mitglieder von **WIR** sein. Der/Die Vorsitzende der Jugendorganisation gehört für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit dem Bundesvorstand von **WIR** als Stellvertreter/in an.

§ 9

MITGLIEDER- UND VERTRETERVERSAMMLUNG (PARTEITAG, HAUPTVERSAMMLUNG)

- (1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung "Parteitag", bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung "Hauptversammlung"; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen.
- (2) Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen sowie das Recht, bei parteiinternen Wahlen zu kandidieren.
 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme.

2. Der Parteitag beschließt über:
 - a) Wahl eines Versammlungsleiters
 - b) das Bundesparteiprogramm,
 - c) die Schiedsgerichtsordnung,
 - d) Neuwahl des Bundesschiedsgerichtes,
 - e) die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechnungsprüfberichtes,
 - f) die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes,
 - g) die Entlastung des Bundesvorstands
 - h) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - i) die Wahl von 3 Rechnungsprüfern
 - j) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - k) die Finanzordnung
 - l) über die Bundessatzung und deren Änderungen auf Bundesebene,
 - m) die Auflösung der **WIR**.
 - n) die Verschmelzung mit anderen Parteien
- (3) Das Programm kann von jedem Landesverband für sein Bundesland in einem gewissen Rahmen - es darf dem Bundesprogramm nicht widersprechen - abgeändert werden.
- (4) Die Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesversammlungen beschließen im Rahmen der Zuständigkeit des Gebietsverbandes innerhalb der **WIR**.
- (5) Auf der Bundesversammlung können Kreisverbände, Landesverbände, der Bundesvorstand und Einzelmitglieder Anträge stellen. Auf Landesversammlungen gilt das Gleiche für die unteren Gebietsverbände. Orts- und Kreisverbände, der Landesvorstand und Mitglieder des Landesverbandes können Anträge stellen. Orts- und Kreisversammlungen kann jedes Mitglied des jeweiligen Ortes und Kreises Anträge stellen.
Alle Anträge müssen 10 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand eingereicht sein.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren (Ergebnisprotokoll) und vom Protokollführer und einem Gebietsvorsitzenden bzw. seinem/r Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 10

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN / PARTEITAGE

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im Abstand von maximal 24 Monaten statt.
- (2) Ort und Zeit werden vom Vorstand per E-Mail / Brief und über die Partei-Homepage mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Wochen bekannt gegeben. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch eine kurzfristigere Einberufung veranlassen.
- (3) Einlass zur Mitgliederversammlung kann nur Mitgliedern gewährt werden, die dem Bundesvorstand persönlich als Mitglieder bekannt sind oder die sich durch einen Mitgliedsausweis ausweisen können.
- (4) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand gibt spätestens 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail / Brief und über die **WIR**-Homepage die endgültige Tagesordnung bekannt.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN / PARTEITAGE

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kandidaten für Kommunal-, Kreistags-, Landtags- und Bundestageswahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Bei allen übrigen Wahlen und sonstigen Abstimmungen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Erhebt sich Widerspruch einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer, sind die Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen Beschlüsse fassen.
- (4) Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt. Nach der Stichwahl gilt die Person als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.
- (6) Soweit keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, ist für die Einreichung und Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für Wahlen zur Volksvertretung der jeweilige Vorstand befugt.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12

GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

- (1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksvorstände und der Ortsverbände der Partei sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in **WIR** in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Die politische Willensbildung von Frauen in **WIR** ist aktiv zu fördern.

§ 13

AUFSTELLUNG VON WAHLKANDIDATEN

- (1) Jedes Mitglied kann bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand seine Kandidatur für Wahlen zu Volksvertretungen beantragen.
- (2) Die Aufstellung der Kandidaten/innen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen und ihre schriftliche Bekanntgabe an die zuständigen Behörden sind gesetzlich geregelt (zuständig sind die entsprechenden Wahlleiter). Die Abstimmung über die Aufstellung von Wahlkandidaten erfolgt in geheimer Wahl und entsprechend den Wahlgesetzen.
- (3) Für die Europawahl werden die Kandidaten/innen für eine Bundesliste auf einer Bundesversammlung in geheimer Wahl gewählt und den zuständigen Behörden schriftlich gemeldet.
- (4) Die Reihenfolge der Kandidaten auf Landes- bzw. Bezirkswahllisten entspricht der Reihenfolge ihrer Wahlergebnisse auf der Mitgliederversammlung.

§ 14

ZUSAMMENSETZUNG UND BEFUGNISSE DES VORSTANDES

- (1) Die Vorstände der **WIR** bestehen auf allen Ebenen aus dem/der Vorsitzenden, mindestens zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer Schatzmeister/in sowie eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern.
- (2) Die **WIR** wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Ist ein/e Vorsitzende/r verhindert, so übernimmt der/die Stellvertreter/in seine/ihre Funktion.
- (3) Die gewählten Landesvorsitzenden fungieren automatisch für die Dauer ihrer Amtszeit als Stellvertreter/innen im Bundesvorstand. Selbiges gilt für den/die Vorsitzende/n der Jugendorganisation. Die untergeordneten Gebietsverbände können ebenfalls entsprechende Regelungen beschließen.
- (4) Die Vorstände auf allen Ebenen sind für alle Angelegenheiten der **WIR** zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der **WIR** übertragen sind. Sie führen die laufenden Geschäfte und sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Führung des Rechnungswesens sowie Erstellung des Jahresberichtes über die Einnahmen und Ausgaben,

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitgliedern,
- f) Wahrnehmung der Interessen der **WIR** gegenüber jedermann,
- g) Reaktion auf das aktuelle politische Geschehen,
- h) Kommunikation nach innen und außen.

§ 15

WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

- (1) Die Vorstände auf allen Ebenen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des jeweiligen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmzahl.
- (2) Der/die Vorstandsvorsitzende wird direkt durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Kandidaten treten so lange in Stichwahlen gegeneinander an, bis ein Kandidat mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zum Vorstandsvorsitzenden gewählt wird.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der **WIR** gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der **WIR** endet zugleich auch das Amt eines Mitgliedes als Vorstandsmitglied.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Nachfolger gewählt. Beträgt die restliche Amtsdauer weniger als sechs Monate, kann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung entfallen und vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

EXPERIMENTIER-KLAUSEL ZU ONLINE-SITZUNGEN UND KONFERENZ-SCHALTUNGEN

- (1) Die persönliche Begegnung ist immer als wichtig anzusehen.
- (2) In Anbetracht weiter Wege und schlechter Wetterlagen können Online-Schaltungen oder Telefon-Schaltungen erprobt werden und diese können als Ersatz mitunter ausreichen.

§ 17

FINANZORDNUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Entsprechend § 6 Abs. (2) 12 PartG gilt übergeordnet der **Fünfte Abschnitt PartG** – Rechenschaftslegung – und ist dementsprechend von den Schatzmeistern zu beachten.
- (2) Es ist allen Organen und Mitgliedern sämtlicher Ebenen und Verbände der **WIR** untersagt, Schulden zu Lasten der **WIR** aufzunehmen. Die **WIR** haftet für keinerlei Kredite.
- (3) Die Finanzmittel der Partei werden wie folgt erbracht:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden (nicht nur finanziell, sondern auch durch Sachspenden oder unentgeltliche Leistungen),
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen,
 - d) staatliche Parteienfinanzierung.
- (4) Nach Abschluss des dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung möglichst zeitnah über den Einnahmen- und Ausgabenbericht sowie die Vermögensbilanz vollständige Rechenschaft abzulegen.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben ein umfassendes Recht auf Einsicht in sämtliche, die Kassenführung und das Vermögen der **WIR** betreffende Unterlagen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern unverzüglich alle Unterlagen, die zur Rechnungsprüfung erforderlich sind, vorzulegen.
- (6) Die Wahl der Rechnungsprüfer hat so zu erfolgen, dass bei jeder Neuwahl jeweils nur einer der beiden Rechnungsprüfer seine Amtsperiode beendet und neu zu wählen ist, und in der jeweils darauf folgenden Wahl der andere Rechnungsprüfer neu zu wählen ist. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Einnahmen- und Ausgabenbericht sowie die Vermögensbilanz werden von Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfer werden auf der Mitgliederversammlung gewählt.
- (8) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der **WIR** ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

- (9) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (10) Der Rechenschaftsbericht ist, entsprechend § 19a Abs.3 Satz 1 erster Halbsatz PartG, zum 30.09. des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen, falls das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
- (11) Der Rechenschaftsbericht ist, wenn die **WIR** Bundes- und/oder Landesmittel erhalten hat, von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (12) Hat die **WIR** keine Bundes- und/oder Landesmittel erhalten kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden.
- (13) Verfügt die **WIR** im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann dem Präsidenten des Deutschen Bundestages ein ungeprüfter Rechenschaftsbericht eingereicht werden, falls das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
- (14) Der Rechenschaftsbericht wird unter Verwendung der offiziellen Formulare des Referates Parteienfinanzierung des Deutschen Bundestages nach den im Parteiengesetz, Fünfter Abschnitt, §§ 23 bis 31 festgelegten Richtlinien erstellt.

§ 18

ORDNUNGSMAßNAHMEN GEGEN MITGLIEDER UND PARTEIAUSSCHLUSS

- (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder sich grob **WIR** - schädigend verhält, kann der Vorstand:
 - a. eine Rüge erteilen;
 - b. das Recht zur Bekleidung eines Amtes einzelner oder aller Funktionen und/oder Mitgliedschaftsrechte zeitweilig aberkennen;
 - c. den Ausschluss aus der **WIR** beschließen.
- (2) Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der **WIR** verstoßen hat und dadurch entweder ein schwerer Schaden für die **WIR** entstanden oder der innere Frieden gefährdet ist.
- (3) Der Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens kann von jedem Mitglied bei dem für die jeweilige Organisationsstufe zuständigen Vorstand oder dem Bundesvorstand, gestellt werden.
- (4) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (5) In jedem Fall muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme oder die Entscheidung schriftlich begründet werden.
- (6) Gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstands kann das betroffene Mitglied bei einem Schiedsgericht Widerspruch einlegen (siehe § 17 1 c) PartG). Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe (Bundesschiedsgericht) ist zu gewährleisten.
- (7) In dringenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand des Bundesverbandes oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 19

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

- (1) Beim Bundesverband sowie bei den Landesverbänden werden Schiedsgerichte gebildet. Die Berufung an das Bundesschiedsgericht wird gewährleistet. Die Schiedsgerichte haben folgende Aufgaben:
 - a) Die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsvorstandes untereinander oder mit einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern, soweit hierdurch Interessen der **WIR** berührt werden.
 - b) Die Beilegung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung.
 - c) Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Organe oder einzelne Mitglieder.
- (2) Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen und den Betroffenen zuzustellen.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der **WIR** oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der **WIR** oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Landesschiedsgerichte (jeder Landesverband hat ein Schiedsgericht) und das Bundesschiedsgericht bestehen aus 3 Mitgliedern, dem/r Vorsitzendem/er, Protokollführer/in

und Beisitzer/in), die innerhalb der **WIR** keine andere Funktion haben. Sie werden für 2 Jahre in geheimer Wahl gewählt.

- (5) Die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit ist zu gewährleisten.

§ 20

ORDNUNGSMAßNAHMEN GEGEN LANDES-, KREIS- UND ORTSVERBÄNDE

- (1) Die Auflösung oder der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der **WIR** zulässig.
- (2) Gründe für Ordnungsmaßnahmen sind z.B.
- a) die Schaffung einer eigenen Satzung mit Inhalten, die nicht mit den Vorschriften der hiermit vorliegenden Satzung übereinstimmen,
 - b) die Schaffung einer eigenen Satzung, die nicht den Vorschriften des Parteigesetzes entspricht,
 - c) die Veröffentlichung und Weitergabe vertraulicher Parteivorgänge,
 - d) die Veruntreuung von Vermögen der **WIR**,
 - e) die Aufnahme von Krediten,
 - f) das Eingehen von Zahlungsverpflichtungen, für die keine ausreichenden Mittel vorhanden sind.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen gegenüber Landes-, Kreis- und Ortsverbänden entscheidet der Vorstand des jeweils übergeordneten Gebietsverbands.
- (4) Der Vorstand der **WIR** oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme gegen Gebietsverbände der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahme ist die Anrufung eines Schiedsgerichtes zuzulassen.

§ 21

BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER ORGANE

- (1) Vorstände sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurden und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Parteitag und die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Beschlussfähigkeit hängt nicht von der Anzahl der Versammlungsteilnehmer ab.

§ 22

URABSTIMMUNGSORDNUNG

- (1) Zu allen politischen Fragen in der **WIR**, insbesondere betreffs des Grundsatzprogramms, der Satzung, der Auflösung oder der Verschmelzung mit einer oder mehreren Parteien kann eine Urabstimmung erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
- von mindestens 20 % der Mitglieder oder
 - von mindestens 20 % der Kreisverbände, sofern sie zusammen mindestens 20 % der Gesamtmitglieder repräsentieren oder
 - von drei Landesverbänden, sofern sie zusammen mindestens 20% der Gesamtmitglieder repräsentieren und ein Beschluss der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung vorliegt.
- (2) Die Kosten trägt die **WIR** als Ganzes.
- (3) Über einen Inhalt, über den urabgestimmt wurde, kann frühestens nach Ablauf von 2 Jahren erneut abgestimmt werden.
- (4) Die Fragestellung für eine Urabstimmung wird vom Parteitag festgelegt.
- (5) In den Ländersatzungen sind analoge Regelungen zu treffen.
- (6) Die Durchführung einer Urabstimmung obliegt dem Bundesvorstand. Eine Urabstimmung ist unter den Mitgliedern im ganzen Bundesgebiet in schriftlicher Form durchzuführen. Bei der Öffnung der Briefe und der Auszählung müssen mindestens 50% der Vorstandsmitglieder zugegen sein. Sprechen sich 2/3 oder mehr der Mitglieder für den Beschluss aus, so gilt der Beschluss des Parteitages als bestätigt, d. h., die entsprechenden Maßnahmen treten in Kraft.
- (7) Durchführung der Urabstimmung:

1. Jedes Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit folgendem Inhalt:
 - a) Abstimmungsformular, b) Umschlag für Abstimmungsformular, c) Eidesstattliche Erklärung und d) Abstimmungsbrief.
 2. Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied zu kennzeichnen, in den Umschlag für Abstimmungsformulare zu geben und zuzukleben. Auf der mit einem Adressaufkleber versehenen und durchnummerierten eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass der oder die Absender/in Mitglied der **WIR** ist und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Diese eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit dem zugeklebten Umschlag mit dem beigelegten Abstimmungsformular im Abstimmungsbrief dem Urabstimmungsbüro bis zu einem festgesetzten Termin zu übersenden. Für die Termineinhaltung ist der Poststempel maßgebend. Der Einsendeschluss für den Abstimmungsbrief ist in der Regel zwischen dem 10. und 14. Tag nach Absendung der Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder festzulegen.
- (8) Die Urabstimmung muss innerhalb von 6 Wochen nach dem Beschluss des Parteitages abgeschlossen sein. Die Mitglieder müssen spätestens 14 Tage nach dem Beschluss des Parteitages über die Urabstimmung informiert werden (Poststempel).

(9)

§ 23

OFFENLEGUNG VON NEBENEINKÜNFEN

- (1) Mandatsträger im Europäischen Parlament, dem deutschen Bundestag und den Landtagen, Wahlbeamte, Mitglieder von Landes- und Bundesregierung, Mitglieder der europäischen Kommission und hauptamtliche Vorstandsmitglieder der **WIR** haben gegenüber ihrem Landesvorstand ihre Nebeneinkünfte einschließlich Sach- und Dienstleistungen offen zu legen.
- (2) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und ehrenamtliche Mandatsträger haben ebenfalls gegenüber ihrem Landesvorstand die Nebeneinkünfte offen zu legen, die sie auf Grund ihrer **WIR**-Zugehörigkeit erhalten.
- (3) Verstöße gegen diese Regelungen sind schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung.

§ 24

UNVEREINBARKEITEN

- (1) Kein Mitglied darf gleichzeitig mehr als zwei Vorständen als gewähltes Mitglied angehören. Bundesvorstandsmitglieder gehören mit beratender Stimme dem Vorstand ihres Landesverbandes an. Landesvorstandsmitglieder gehören mit beratender Stimme dem Vorstand ihres Kreisverbandes an.
- (2) Jede Landtagsfraktion entsendet ein Mitglied mit beratender Stimme in den jeweiligen Landesvorstand/Landesrat. Die Bundestagsfraktion und die Gruppe der Europaabgeordneten entsenden je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Bundesvorstand/Länderrat.
- (3) Mitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu **WIR** oder Fraktionen stehen, können kein Wahlamt in der **WIR** bekleiden. Eine mögliche Vergütung von Vorstands- oder Länderratstätigkeit und Aufwandsentschädigungen in der **WIR** bleibt davon unberührt.

§ 25

AUFLÖSUNG ODER VERSCHMELZUNG DER PARTEI

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung der **WIR** entscheidet der Parteitag (Bundesmitgliederversammlung) mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung gilt nach einer Urabstimmung als bestätigt oder aufgehoben, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Der Beschluss darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.
- (3) Falls eine Auflösung beschlossen wird, sind der/die Bundesvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Einrichtung.

§ 26

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Bundesparteitages vom 06.06.2009 in Kraft.

Politisches Programm von WIR

Stand 28.03.2009

- 1.** Stärkung der persönlichen Grund- und Freiheitsrechte, Förderung des Mitspracherechts der Bürgerinnen und Bürger auf allen Ebenen der politischen Entscheidungen durch Volksbegehren und Volksentscheide. Das Volk entscheidet gemäß Artikel 146 Grundgesetz über eine neue Verfassung.
- 2.** Konsequenter Bürokratieabbau, Eindämmung der Gesetzesflut. Einführung eines Überprüfungsdatums für Gesetze einschließlich deren Ausführungsbestimmungen. Allgemein verständliche Formulierung von Gesetzestexten.
- 3.** Grundlegende Reform des gesamten Steuer- und Abgabensystems. Vereinfachung und Umsteuerung zu Gunsten vollständiger steuerlicher Befreiung von Arbeit bei gleichzeitiger steuerlicher Belastung des Verbrauchs von Rohstoffen. Zügige Entschuldung aller öffentlichen Haushalte. Umsetzung durch konkrete Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 Grundgesetz: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“
- 4.** Recht auf ein menschenwürdiges Grundeinkommen für alle Personen, die sich selbst nicht finanzieren können. Ein solidarisches Rentensystem, das alle Personen einschließt.
- 5.** Bildung und Ausbildung müssen für jeden Menschen frei zugänglich sein und für jeden die optimalen Chancen bieten. Bildung muss nicht nur Wissen und Fertigkeiten vermitteln, sondern auch Verantwortung, Kooperation, Kreativität und kritisches Denken fördern.
- 6.** Die Energiewirtschaft muss durch Einsparung, dezentrale Erzeugung, Umstellung auf regenerative Energiequellen, Abschaltung der Atomkraftwerke und mittels massiver Forschungsförderung von Speichersystemen nachhaltig und zukunftsfähig gestaltet werden.
- 7.** Wir setzen uns ein für den Schutz aller Lebewesen, sowie für einen respektvollen Umgang mit Natur und Umwelt. Wir fordern strenge Auflagen für die Reinhaltung von Wasser, Luft und Boden. Schutz der Artenvielfalt.
- 8.** Förderung eines menschenwürdigen und nachhaltigen Wirtschaftens. Ausbau des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs. Rückführung privatisierter Versorgungsanlagen in die öffentliche Hand und unter regionaler Kontrolle.
- 9.** Paradigmenwechsel von der bestehenden Krankheitspolitik zur Gesundheitspolitik. Abschaffung der Bemessungsgrenzen und Einbeziehung aller Einkommensarten sowie Beschränkung der Vorstandsgehälter. Abschaffung der Kassenärztlichen Vereinigungen.
- 10.** Es sind gesellschaftlich nützliche Arbeitsplätze (z. B. in den Bereichen Bildung, Pflege, Erziehung, Infrastruktur, Forschung) zu schaffen. Alle Tätigkeiten müssen der Gesellschaft und den einzelnen Menschen dienen und nicht dem Primat der Gewinnmaximierung. Diesem Zweck dient eine grundlegende Steuerreform.
- 11.** Die friedliche Beilegung von Konflikten in aller Welt muss als Grundlage deutscher Außenpolitik absolute Priorität haben. Die Bundeswehr wird als Friedensschutzorganisation dem Oberbefehl der UN unterstellt. Über die Teilnahme an jedem Auslandseinsatz - mit oder ohne Waffen - sowie einen möglichen Austritt aus der NATO entscheidet das Volk.
- 12.** Europa sollte ein Kontinent der kulturellen Vielfalt, der Weltoffenheit, des freiheitlichen Denkens und des friedlichen Zusammenlebens sein. Darum muss die Europäische Union ein Bund souveräner Staaten auf demokratischer Basis werden.

